

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Notz Plastics AG, 2555 Brugg / BE

Erstellt im Oktober 2020

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorbehaltlich einer künftigen Änderung für jede Rechtsbeziehung zwischen der Notz und unseren Kunden. Weitergehende Verpflichtungen übernehmen wir einzig durch ausdrückliche, schriftliche und stets auf den Einzelfall beschränkte Anerkennung. Zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt haben.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

Notz offeriert ausschliesslich freibleibend, d.h. Preisänderungen sind jederzeit vorbehalten. Jeder Auftrag bedarf zu seiner Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung oder einer Rechnungsstellung durch Notz.

3. Preise

Die bestätigten oder fakturierten Preise binden uns nur in Bezug auf die bestätigten oder fakturierten Leistungen. Wir behalten uns daher die Verrechnung höherer Preise für allfällige Mehr- oder Minderungen oder für Nachbestellungen vor.

Wir behalten uns Preiserhöhungen infolge einer Veränderung unserer Einkaufsbedingungen, Verschlechterung der Markt- und Währungsverhältnisse bis zum Zeitpunkt der Auslieferung vor.

Die bestätigten oder fakturierten Preise verstehen sich ab unserem Lager. MwSt., Fracht, LSWA, Porto und Verpackungen sind nicht in den Preisen inbegriffen und werden gesondert aufgeführt und verrechnet.

Der Netto Faktura Wert ist zu vereinbaren, werden keine Vereinbarungen getroffen, liefert die Notz ab 2'000 CHF franko zuzüglich der aktuell geltenden Frachtverteuerungen. Der Mindestfakurabetrag beträgt 100 CHF, die Verrechnung eines Auftragskostenanteils und die Aufhebung von Rabatten bei Kleinaufträgen/Kleinfakturen bleibt der Notz vorbehalten. Unsere Rechnungen sind rein netto innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Ist der Rechnungsbetrag nicht am letzten Tag der Zahlungsfrist bei uns eingegangen, tritt der Verzugsverzug automatisch und ohne Inverzugsetzung in Kraft. Danach ist die Notz berechtigt einen Verzugszins von 5% zuzüglich Verzugsesspen in Rechnung zu stellen.

4. Lieferfristen

Wir sind bestrebt den terminlichen Wünschen unserer Kunden soweit als möglich zu entsprechen. Wir können jedoch die Lieferfristen nicht garantieren, entsprechende Angaben sind immer unverbindlich, Lieferverzögerungen können auch auf resp. während dem Transport auftreten. Vertragsrücktritt, Inverzugsetzung oder Schadenersatzansprüche in Folge Verzögerungen sind daher für die Kunden ausgeschlossen und werden von Notz abgelehnt.

5. Spezialanfertigungen

Spezialanfertigungen jeglicher Art können unter keinen Umständen zurückgenommen werden resp. gutgeschrieben werden.

6. Lieferverpflichtungen / höhere Gewalt

Wir sind berechtigt Aufträge im entsprechenden Umfang entschädigungslos ganz oder teilweise zu annullieren, wenn höhere Gewalt, sei es bei der Notz, bei unseren Lieferanten, oder auf dem Transportweg, die Auftragserfüllung ganz oder teilweise verunmöglicht. Als höhere Gewalt gelten Umstände, die die Notz nicht beeinflussen kann und auf die Vertragserfüllung einwirken.

7. Gewährleistung und Haftung

Bei bestimmungsgemäsem Gebrauch unserer Produkte gewähren wir ausschliesslich die technischen Spezifikationen unserer Produkte, wie sie aus unseren dem Kunden zuletzt abgegebenen Datenblättern ersichtlich sind. Entsprechende offene Mängel müssen uns innerhalb 5 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich gemeldet werden. Für später gemeldete oder entdeckte Mängel können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Nach Eingang der einer fristgerechten Mängelrüge behält sich Notz vor, den gemeldeten Mangel bzw. den Schaden durch eigene Mitarbeiter oder Experten unserer Wahl vor Ort prüfen zu lassen. Beschädigtes Material muss unverarbeitet vorliegen und einer visuellen Prüfung unterzogen werden können. Anerkennen wir einen korrekt gerügten und gewährleistungspflichtigen Mangel (OR Art. 7, Abs. 1), so verpflichten sich die Notz allein und ausschliesslich den Mangel nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung, Instandstellung oder Gutschrift bis zum Faktura Betrag zu beheben bzw. abzugelten.

8. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Jede über Art. 7 hinausgehende Gewährleistung oder Haftung wird ausdrücklich abgelehnt. Damit wird im Besonderen jede Gewährleistung oder Haftung für Mängel oder Schäden, die auf unsachgemässe Lagerung, Behandlung, Bearbeitung, Überbeanspruchung, ungeeignete und nicht den Vorgaben des Herstellers entsprechende Verwendung/Anwendung, sowie Konstruktions-, Instruktions- und/oder Entwicklungsfehler zurückzuführen sind, abgelehnt.

Für gewährleistungspflichtige Mängel gemäss (OR Art. 7, Abs. 1), schliessen wir jeden über eine Ersatzlieferung oder Instandsetzung hinausgehenden Anspruch aus. Insbesondere für Wandelung, Minderung oder Schadenersatz direkter, indirekter, mittelbarer oder unmittelbarer Folgeschäden. Die Notz ist auch nicht verpflichtet, Ein- und Ausbaurkosten, De- und Neumontagekosten von fristgerecht und gerechtfertigt gerügtem Material zu tragen.

9. Retouren

Grundsätzlich akzeptiert Notz keine Retouren. Im Kulanzfall oder gegenseitigen Einverständnis kann entschieden werden, dass wieder verkaufbare Produkte nach einer Eingangskontrolle gutgeschrieben werden.

Als Umtriebs Entschädigung werden aber min. 20% des Verkaufspreises belastet. Transportaufwendungen für Retouren werden vollumfänglich von der retournierenden Partei übernommen.

10. Schutzrechte

Marken, Zeichnungen, Know-how und Projekte bleiben Eigentum der Notz. Es ist nicht gestattet dieses ohne unsere vorgängige, ausdrückliche und schriftliche Genehmigung zu verwenden, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu verwenden.

11. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Notz und kann wieder herausgefordert werden, wenn die Faktura nicht fristgerecht bezahlt wurde.

12. Sicherheits- und Schutzbestimmungen/ Bestimmungsgemässer Gebrauch

Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Sicherheits- und Schutzvorschriften, sowie die entsprechende Instruktion des Personals ist ausschliesslich Sache des Käufers/Kunden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brugg/BE. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.